

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Tax-Regulativ für die Gebühren der Notarien des
Rheinkreises**

Maximilian Joseph <I., Bayern, König>

Zweibrücken, 1822

Sechste Abtheilung. Reise-Entschädigung

[urn:nbn:de:bsz:31-9662](#)

Auszuges werden dem Notär zwölf Kreuzer, und für die einer Legalisation sechs Kreuzer gebilligt.

*ausföhrt Schriftstückt hat Jüng. 9. J. 1823.
Reise - Entschädigung.*

Art. 29. Wenn der Notär ausserhalb seines Wohnorts berufen wird, so wird ihm für Reise- und Zehrungskosten für hin und her zusammen, vergütet, nämlich:

Art. 30. X

für eine Stunde Entfernung	Ein Gulden	30 Th.
— zwei —	zwei 3. R	3 Th.
— drei —	drei L. A. 30. X	4. Th.
— vier —	vier 6. f. 0.	6 Th.

für eine weitere Entfernung wird einem Notär innerhalb des Landes-Commissariats seines Wohnorts nichts ersetzt.

Der ausserhalb des Landes-Commissariats gerufene Notär darf für die fünfte Stunde ~~vier~~ Gulden, und für jede Stunde weiterer Entfernung drei Gulden beziehen, alles für hin und her zusammen.

Art. 30. Mittelst dieser Reise-Entschädigung aber dürfen die Notarien keine Vacationsgebühren auf die Reisestunden anrechnen.

Art. 31. Wenn dagegen der Notär sich an Ort und Stelle mit den Partheyen beschäftigt, ohne daß es zur Errichtung einer Urkunde käme; so wird ihm diese Beschäftigungszeit nach Vacationsen bezahlt.

*Viter am Abend v. 1823.
Nov 6. pag 23.*

Auf jeden Fall hat er drei Gulden als Minimum zu beziehen.

Art. 32. Errichtet der Notär auf einer Reise Urkunden unter mehreren Partheyen, so hat er die Reise-Entschädigung unter alle verhältnismäig zu vertheilen.

Art. 33. Für seine Bekostigung an Ort und Stelle kommt dem Notär keine besondere Entschädigung zu.

Siebente Abtheilung.

Allgemeine Verfugungen.

§. 1.

Art. 34. Im Zweifel der Tarifirung eines, in der gegenwärtigen Klassifikation nicht nahmhaft gemachten Notariats-Geschäfts, sind die Gebühren desselben nach der, zu dem Akt verwendeten Zeit zu berechnen.

§. 2.

Art. 35. Für einen jeden Akt aber steht dem Notär ein Gulden als Minimum zu.

Alle früheren Tarbestimmungen für Notariats-Geschäfte, Urkunden und Expeditionen, namentlich die Bestimmungen in dem Tarif vom 16. Februar 1807. Artikel 168- und folgende, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben, welche ohne Unterschied ganz allgemein gilt.